Satzung

Freunde und Förderer des kleinen theaters e.V.

Satzung vom 28.11.2020 in der von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossenen geänderten Fassung vom 27.11.2022

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: Freunde und Förderer des kleinen theaters e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Godesberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung des kleinen theaters.
Diese Unterstützung kann verschiedene Formate, auch in Kooperation mit anderen Partnern annehmen, wie z.B.

- die künstlerischen und programmatischen Arbeiten des Intendanten und seiner Mitarbeiter;
- die technischen Leistungen für die Durchführung des Programms des kleinen theaters;
- der Kommunikation im kleinen theater sowie darüber hinaus in allen Medien;
- die Unterstützung der darstellenden Künstler durch Förderung von Reisekosten, Übernachtungen etc.;
- die Unterstützung durch Residenz- und Aufenthaltsformate für Künstler;
- die Unterstützung aller Veranstaltungen des kleinen theaters, auch außerhalb des eigenen Hauses.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks. Fördermitglieder ent-richten einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag, der von den Fördermitgliedern freiwillig erhöht werden kann.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung zu speichernden notwendigen Daten sind im Einzelnen in der Datenschutzerklärung des Vereins festgeschrieben.

§ 5
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht bezahlt hat;
b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

In den Fällen des Abs. 3 b) und c) ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6
Beitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen jährliche Höhe der Selbst-einschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Die Mitglieder-versammlung kann verschiedene Mitgliedsbeiträge und -staffeln für verschiedene Zielgruppen festlegen.

(2) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7
Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands;
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
e) Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags;
f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Die Mitgliederversammlung soll i.d.R. als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Es ist auch die Durchführung als sog. virtuelle Versammlung möglich. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) Findet die Versammlung virtuell statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt. Ebenso gibt er die Bedingungen für die Durchführung in der Einladung bekannt. Die erforderlichen Login-Daten kommuniziert der Vorstand rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine/n der beiden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der schriftlichen Einladung steht eine entsprechende Einladung per E-Mail gleich.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannte Frist nicht eingehalten werden konnte und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.

(7) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(8) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.
Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Die Abstimmungsart bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(10) In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Stellvertretung für nicht anwesende Mitglieder durch Vollmacht in Schriftform ist möglich. Ein anwesendes Mitglied kann maximal zwei Vollmachten wahrnehmen.

(11) Die Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wie folgt stimmberechtigt:

- Schüler/Studenten und Einzelmitglieder mit je einer Stimme;
- Partner-/Paarmitgliedschaften mit je einer Stimme jedes anwesenden Partners;
- Juristische Personen oder Personengesellschaften, sog. Firmenmitgliedschaften, mit je einer Stimme;
- Fördermitglieder wie oben (Einzel- und Paarmitgliedschaften)

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) zwei Vorsitzenden
b) dem/der Schatzmeister/in
c) dem/der Schriftführer/in
d) und bis zu drei Beisitzer/innen

(2) Die Vorsitzenden können je einzeln, je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.

(3) Der Vorstand wird alle drei Jahre anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Kandidieren im Wahlgang für die Beisitzer/innen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen, so sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder abläuft.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das kleine theater;
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch eine/n der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder in einer sonst geeigneten elektronischen Form (E-Mail, Videokonferenz o. ä.) gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Per Mail gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung nachträglich aufzunehmen.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

(8) Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 10
Finanzen

(1) Der Vorstand erstellt nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zur Durchführung der Kassenprüfung und zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresabrechnung werden jährlich durch einen oder mehrere Kassenprüfer geprüft, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11
Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten oder von diesem vorzuschlagen. Er hat sie der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.